

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 59/10 B

L 16 KR 271/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 44 KR 209/08 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

BIG direkt gesund,
Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

BIG direkt gesund - Pflegekasse -,
Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Dr. Bernsdorff
und Dr. Mecke
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten um die (Pflicht)Mitgliedschaft des Klägers ua in der Krankenversicherung der Studenten gemäß § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V ab 1.1.2008.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.6.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Wird geltend gemacht, die Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Norm mit Europarecht sei zweifelhaft, gilt ebenfalls nichts anderes. Auch hier muss die Beschwerde unter Anführung der konkreten Normen des Europarechts aufzeigen, weshalb zweifelhaft sein soll, dass die innerstaatliche Norm oder die angefochtene Entscheidung mit der europarechtlichen Norm unvereinbar ist.
- 5 Der Kläger hat zunächst die Frage formuliert,



"ob die an das Lebensalter geknüpfte Zulassung zur studentischen Krankenversicherung und die enge Auslegung der Ausnahmegvorschrift gegen Verfassungsrecht, hier insbesondere Art. 3 GG, den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, verstößt."

6 Er hat sodann die Frage aufgeworfen,

"ob die streitgegenständliche Regelung mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht."

7 Mit diesen Fragen und den ihnen beigegebenen Erläuterungen hat der Kläger die genannten Begründungsanforderungen nicht erfüllt. Die Klärungsbedürftigkeit der Fragen ist nicht in der gebotenen Weise dargetan.

8 Das gilt zunächst, soweit sich der Kläger auf die Ausführungen des LSG zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von Personen in seiner Situation am Maßstab des Art 3 Abs 1 GG bezogen hat. Zwar hat der Kläger hierbei richtig zugrunde gelegt, dass dem Gesetzgeber - bei der "an das Lebensalter geknüpften Zulassung zur studentischen Krankenversicherung" in § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V - und den Sozialgerichten - bei der "(engen) Auslegung der Ausnahmegvorschrift" des § 5 Abs 1 Nr 9 2. Halbs SGB V - eine Befugnis zur Typisierung, Pauschalierung und Generalisierung zusteht. Indessen hat er sich mit den Grenzen der Typisierung nicht auseinandergesetzt und nicht dargelegt, warum der Gesetzgeber - im Hinblick auf § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V - und das Berufungsgericht - im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung des § 5 Abs 1 Nr 9 2. Halbs SGB V - deren äußerste Grenzen (verfassungsrechtlich erheblich) überschritten haben. Der bloße Hinweis darauf, dass "auch" in erheblichem öffentlichen Interesse stehe, dem Bürger Zugang zu Bildung und Ausbildung zu ermöglichen, und es "genauso" im Allgemeinwohl stehe, den Zugang zu qualifizierter Arbeit unabhängig vom Lebensalter und den verschiedenen Lebensentwürfen zu gewährleisten, und die Behauptung, dass die vom LSG für die Sachgerechtigkeit zitierten Gründe zeitlich gesehen nicht mehr aktuell seien, reicht insoweit nicht aus. Der Kläger hat damit der vom Berufungsgericht auf der Rechtfertigungsebene vertretenen Auffassung lediglich seine eigene abweichende materiell-rechtliche Auffassung gegenübergestellt.

9 Die Klärungsbedürftigkeit ist auch nicht substantiiert dargetan, soweit der Kläger die Vereinbarkeit des § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V mit "höherrangigem Gemeinschaftsrecht" bezweifelt. Bei seinen Erläuterungen zu dieser Frage, insbesondere dazu, ob eine (angenommene) Diskriminierung wegen des Alters "verboten" ist, hat der Kläger die im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Erwägungen geäußerten Bedenken lediglich - ohne weitere Ergänzungen - in den europarechtlichen Kontext übertragen.



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)